

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1894.

10.

Gesetz vom 9. April 1894,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem die §§ 51, 52 u. 53
des Statutes der Bodencredit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien abge-
ändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Art. I.

Die §§ 51, 52 und 53 des Statutes der Bodencredit-Anstalt der Markgrafschaft
Istrien, verlaublich mit der Statthaltereirundmachung vom 10. September 1880, L.-G.
und B.-Bl. Nr. 16, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben
in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 51.

Die Direction hat ihren Sitz in Parenzo und besteht aus:

1. einem besoldeten Director;
2. vier Verwaltungsräthen, welchen für ihr Erscheinen bei jeder Sitzung eine vom
Landtage über Antrag des Landesauschusses zu bestimmende Entschädigung angewiesen
werden kann;
3. einem rechtskundigen Secretär, als ständigen Beamten der Anstalt, mit beratender
Stimme.

Der Director wird vom Landtage ernannt.

Die vier Verwaltungsräthe werden vom Landtage für die ganze Landtagsperiode gewählt und haben die Geschäfte der Anstalt fort zu verwalten bis zur Vornahme anderweitiger Wahlen durch einen neuen Landtag. Doch sind dieselben wieder wählbar.

Der Landtag bestimmt, welcher von den Verwaltungsräthen den Director in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Falls Mitglieder der Direction vor Ablauf ihrer Functionsdauer ausscheiden, so nimmt der Landtag in seiner nächsten Session Ersatzwahlen vor. Sollte aber durch dieses Ausscheiden die Direction beschlußunfähig werden, oder derselben der Stellvertreter des Directors abgehen, so hat der Landesauschuß bis zur Vornahme von neuen Wahlen seitens des Landtages die geeigneten provisorischen Verfügungen zu treffen.

§ 52.

Das Amt des Directors und der Verwaltungsräthe ist mit der gleichzeitigen Function eines Mitgliedes des Landesauschusses nicht vereinbar.

Die ständige Bedienstung bei der Anstalt schließt die Vereinigung mit einem anderen Amte oder Berufe aus.

Die Functionsgebühr des Directors wird vom Landtage über Antrag des Landesauschusses festgestellt.

Der letztere hat das Dienstverhältniß des Directors mittels Vertrages zu regeln, dessen Entwurf, gleichzeitig mit dem Vorschlage zur Ernennung desselben, dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 53.

Die definitiv ernannten Beamten der Anstalt sind den Landesbeamten hinsichtlich der den letzteren zukommenden Rechte und Pflichten gleichgestellt.

Die Beamten und Diener unterstehen der Direction.

Der Landesauschuß bestimmt über Antrag der Direction die Anzahl derselben und deren Bezüge und verleiht die Aemter.

Die Direction kann zu den Sitzungen einen Rechtsanwalt mit beratender Stimme berufen. Die Entlohnung desselben wird vom Landesauschusse über Einvernehmen der Direction festgesetzt.

Art. II.

Dem Voranstehenden gemäß werden die Uebergangsbestimmungen des XI. Hauptstückes des Statutes der Bodencredit-Anstalt für die Markgrafschaft Istrien außer Kraft gesetzt.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Wien, den 9. April 1894.

Franz Joseph m. p.

Bacquehem m. p.